

SPF “People to People” “Grenzüberschr. Mikroprojekte” Informationsblatt

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

Einleitung

Als eine Art Rahmenprojekt im EU-Programm Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) macht der **Small Project Fund (SPF)** in der grenzüberschreitenden territorialen Zusammenarbeit deutlich, dass Bürger- und Kleinprojekte wichtige und erfolgreiche Instrumente mit hohem europäischem Mehrwert sind, um grenzbedingte und grenzüberschreitende Hindernisse zu beseitigen, Kontakte zwischen den Menschen vor Ort zu fördern sowie die Grenzregionen und ihre Bürger einander näherzubringen.

So gibt der Small Project Fund dem EVTZ EMR ein Tool an die Hand, um grenzüberschreitende bürgernahe (People to People) Initiativen auf dem Gebiet der Euregio Maas-Rhein (plus ein Teilgebiet von Rheinland-Pfalz) zu fördern.

Auch die sogenannten **euregionale „Grenzüberschreit. Mikroprojekte“**¹ gehören zu diesen Initiativen.

Zielsetzungen der „Grenzüberschr. Mikroprojekte“

Grenzüberschreitende **„Mikroprojekte“** haben unter dem Motto **„Bürgernähe“** zum Ziel, den Austausch zwischen den Einwohnern, Besuchern, Organisationen zu fördern, das europäische Bewusstsein, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen im Grenzgebiet zu verbessern, gegenseitige Vertrauen zu stärken sowie zu einem grenzüberschreitenden Mehrwert und einer besseren Lebensqualität beizutragen.

Wer kann einen Förderantrag einreichen?

Potenzielle Antragsteller sprich Zuwendungsendempfänger können Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck mit Rechtspersönlichkeit sein, wie z.B.:

- Bildungseinrichtungen (z.B. Erwachsenenbildungseinrichtungen);
- Vereine, Verbände, Vereinigungen und Organisationen;
- zivilgesellschaftliche Gruppen und NGOs (Vereine und Stiftungen);
- (halb)öffentliche Einrichtungen und Behörden wie z.B. Gemeinden, Gemeindeverbände;
- öffentlich-private Partnerschaften (PPPs);
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Handwerkskammern, Handelskammern, e.V., Stiftungen).

Unternehmen und Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Finanziell unterstützt werden...

- A. grenzüberschreitende Begegnungen und Aktivitäten mit bürgerschaftlichem Engagement in den Themenbereichen des Small Project Fund;
- B. grenzüberschreitendes Netzwerktreffen: wie z.B. allg. Netzwerktreffen, Konferenzen, Begegnungen im beruflichen Kontext;
- C. grenzüberschreitende Veranstaltungen wie z.B. Gedenkfeiern, Sportveranstaltungen, Events allg., Turniere, Konzerte, Ausstellungen, Theatervorstellungen, Lesungen, Brauchtum in eingeschränktem Maße.

„Nicht“ gefördert werden Vorhaben wie z.B.

- Initiativen mit einem kommerziellen Charakter
- Sprachzertifikate
- kleine Infrastrukturprojekte

¹ Mit grenzüberschreitend steht hier einzig im Sinne des Überschreitens einer Landesgrenze.

- Aktivitäten oder Maßnahmen, die einem ordnungsgemäßen und verantwortlichen Umgang mit Fördermitteln und damit Steuergeldern verstoßen.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Mikroprojekte werden zu 70% der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt mit einem Förderbetrag in Höhe von max. 1.400 €. Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten: Ausgaben abzüglich der geschätzten Einnahmen (separates Formular). Die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht übersteigen.

Einreichung des Antrags

Ein Förderantrag für ein Mikroprojekt ist anhand des digitalen Antragsformulars ([Link Download](#)) sowie der diesbezüglichen Kostenübersicht per E-Mail zu richten an: spf@euregio-mr.eu.

Nach Bestätigung der Antragseinreichung durch das SPF-Management, erfolgt die formale und inhaltliche Prüfung. Dies geschieht durch das SPF-Management und die Konsultationsrunde des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR.

Voraussetzungen und Kriterien

Im Bewertungsprozess des Förderantrags wird zwischen der Beurteilung der formalen und den inhaltlichen Voraussetzungen bzw. Kriterien unterschieden.

Formale Kriterien:

- 1) Der Förderantrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aktivitäten einzureichen und bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsbüro des EVTZ EMR. Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Einreichung bereits umgesetzt sind, können nicht berücksichtigt werden.
- 2) Die antragstellende Organisation hat die maximale jährliche Fördersumme der Mikroprojekte in Höhe von 2.800 € noch nicht erreicht. Der Umgang mit wiederkehrenden Initiativen ist am Ende des Dokumentes erläutert.ⁱ
- 3) Der Antragsteller (und Partner) müssen öffentliche Einrichtungen, d.h. Körperschaften öffentlichen Rechts oder (gemeinnützige) Organisationen ohne Erwerbszweck mit Rechtspersönlichkeit sein.
- 4) Antragsteller haben ihren Sitz im Gebiet der EMR+² ([Gebietskarte – Weblink](#)). In begründeten Fällen³ kann der Antragsteller auch von außerhalb des EMR+ Gebietes kommen. Dies ist jedoch im Vorfeld mit dem SPF-Management abzustimmen, wobei der Bezug, der Mehrwert und der Impact für das EMR+ Gebiet zu verdeutlichen sind. Dabei gilt es zu verdeutlichen, dass bei einer Partnerschaft von z.B. 2 Partnern, mindestens 1 seinen Sitz im EMR+ Gebiet haben muss.
- 5) Ein Mikroprojekt muss auf eine Partnerschaft von mindestens 2 Partnern aus 2 verschiedenen Ländern des EMR+ Gebietes aufbauen; bzw. auf eine euregionale Institution (z. B. auf eine bereits euregional aufgebaute Organisation/Institution worin Partner aus dem Grenzgebiet eingebunden sind). Die Beteiligung von möglichst vielen Teilregionen des EMR+ Gebietes ist von Vorteil.

² Das EMR+ Gebiet beinhaltet die Provinz Lüttich, die Provinzen Belgisch und Niederländisch Limburg, die Region Aachen, die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie die Teilgebiete Eifelkreis Bitburg-Prüm und Kreis Vulkaneifel aus Rheinland-Pfalz.

³ Beispiel: WWF mit Sitz in Bruxelles möchte in Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden aus den Partnerregionen der EMR+ aktiv grenzüberschr. Aktivitäten durchführen, hat aber keine Niederlassung auf dem EMR+ Gebiet. So kann WWF in Absprache mit den Projektpartnern eine begründete Anfrage zur aktiven (inhaltlich und finanziell) Teilnahme an den Projektaktivitäten stellen.

Aus ihrer Mitte benennen die Projektpartner einen Leadpartner. Dieser trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Mikroprojekt und ist zentraler Ansprechpartner und alleiniger Vertragspartner für das Verwaltungsbüro des EVTZ Euregio Maas-Rhein als verantwortliche Organisation für den Small Project Fund „People to People“.

- 6) Die zu fördernde Aktivität und deren grenzüberschreitender Mehrwert ist deutlich zu beschreiben.
- 7) Dem Antrag ist ein Budget beizufügen (siehe Anlage); die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht überschreiten.
- 8) Alle Antragsunterlagen (Formular + Budget als Anlage beigefügt) sind vollständig und in einer der drei Amtssprachen der EMR (DE-FR-NL) ausgefüllt. Einige Abschnitte müssen in allen drei Sprachen ausgefüllt werden (diese sind im Antragsformular angegeben).
- 9) Der Antrag ist ordnungsgemäß unterschrieben.

Erfüllt der Förderantrag alle formalen Kriterien, gilt dieser „annehmbar“ und geht in die qualitative Evaluierung.

Qualitative Kriterien und Evaluierung

Entspricht der Förderantrag den formalen Voraussetzungen, erfolgt die qualitative Evaluierung durch das Verwaltungsbüro des EVTZ EMR gemäß nachstehenden Kriterien (Gewichtigkeit: % in Klammern):

- 1) Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der Zielsetzungen des Small Project Funds im Sinne der Mikroprojekte bei, d.h. das Mikroprojekt betrifft eine der 3 Kategorien (A, B oder C), ist bürgernah und hat eine möglichst euregionale bzw. grenzüberschreitende Zielgruppe (50%).
- 2) Das Mikroprojekt weist einen klaren grenzüberschreitenden Charakter und Mehrwert auf (50 %).

Inwiefern der Förderantrag den qualitativen Kriterien entspricht, wird anhand folgender Tabelle evaluiert:

Qualitätsanalyse	Punkte
Ausgezeichnet	5
Gut	4
Angemessen	3
Schwach	2
Unzureichend	1

Die Bewertung der Qualität geschieht folgendermaßen:

- Jedes Kriterium erhält eine Punktzahl
- Daraus wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt.
- Ein Förderantrag gilt als angenommen, wenn er mindestens 3 von 5 Punkte (ungewichtet) je qualitativem Kriterium und somit auch einen gesamten Mittelwert von insgesamt 3 Punkten erreicht.

Zur Information: Der angefragte Förderanteil für die Aktivität darf nicht höher als 70 % der Gesamtkosten (Ausgaben vs. Geschätzter Einnahmen) sein und 1.400 € nicht überschreiten. Der Förderanteil wird als Festbetrag genehmigt und in 2 Schritten ausgezahlt (siehe weiter unten). Die Beurteilung des Projektes erfolgt auf der Grundlage der o.a. angegebenen Kriterien, wobei sich auf die mitgelieferte Kostenschätzung basiert wird. Es erfolgt keine Abrechnung auf Grundlage von tatsächlichen Kosten auf Rechnungsbasis nach Projektende.

Gewährung der finanziellen Unterstützung

Gemäß der festgelegten Prozedur entscheidet das Verwaltungsbüro über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Dabei beruht es sich auf das Ergebnis der Prüfung und Evaluierung des eingereichten Förderantrags.

Innerhalb von max. 6 Wochen nach Einreichung des Förderantrags werden die Antragsteller über den gefassten Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Förderantrag „positiv“ bewertet werden, werden 50 % des genehmigten Festbetrages auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Die restlichen 50 % werden nach Umsetzung der Aktivitäten und der Einreichung des Umsetzungsnachweises ausgezahlt werden.

Änderungen

Änderungen in den genehmigten Vorhaben sind dem SPF-Management des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR vor deren Umsetzung mitzuteilen. Diese erfordern ggf. eine neue Prüfung bzw. Beschlussfassung.

Abschluss

Nach Abschluss der Aktivitäten gilt es, dem SPF-Management Folgendes per E-Mail zukommen zu lassen:

- einen kurzen Bericht über den Verlauf der Aktivitäten des Mikroprojektes (eine Vorlage wird zur Verfügung gestellt),
- 2-3 aussagekräftige Fotos (mit Urheber) der geförderten Aktivitäten, die das Verwaltungsbüro des EVTZ EMR verwenden darf. Diese dürfen nur Abbildungen von Personen beinhalten, insofern dafür das rechtmäßige Einverständnis der betroffenen Personen vorliegt (s. Datenschutz),
- Nachweise der Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen, bei denen die Unterstützung durch Interreg und die EMR erwähnt worden ist (Flyer, Presseartikel, Veröffentlichungen, Programm usw.).

Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Nach Einreichung des Abschlussdossiers und dessen Prüfung mit positivem Ausgang, kann die Auszahlung der restlichen 50 % der gewährten Fördersumme seitens des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR getätigt werden.

Eine Bestätigung der Auszahlung wird dem Antragsteller seitens des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR per E-Mail zugesandt.

Verpflichtungen des Antragstellers

Durch die antragstellende Organisation/Vereinigung ist zu gewährleisten, dass bei allen Veröffentlichungen die Unterstützung durch Small Project Fund „People to People“ der EMR deutlich vermerkt wird (SPF-Logo-Leiste usw.). Mehr Informationen dazu sind im Handbuch „Kommunikation im Small Project Fund EMR ([Weblink](#))“ aufgenommen.

Die antragstellende Einrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass ein Mitarbeiter des Verwaltungsbüros des EVTZ Euregio Maas-Rhein (EMR) ihre Aktivität im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des EVTZ EMR unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung dokumentieren darf.

Die antragstellende Einrichtung nimmt die Datenschutzerklärung des EVTZ EMR zur Kenntnis und erklärt sich mit der Verarbeitung, Erfassung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten durch die EVTZ EMR und ihre Partnerregionen im Rahmen „Grenzüberschr. Mikroprojekte“ des Small Project Fund „People to People“ einverstanden.

Die antragstellende Einrichtung bestätigt, alle Kriterien hinsichtlich der aktuellen Datenschutzverordnung während der Projektlaufzeit und darüber hinaus rechtmäßig erfüllt werden und jederzeit vorgelegt werden können.

Die Projektpartner sind verpflichtet, sich an die EU-Politik in Sachen Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen zu halten.

Die Projektpartner sind verpflichtet, die gewährten Mittel unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften (interne, nationale, europäische und programmspezifische Vorschriften, sofern vorhanden) zu verwalten.

Aufbewahrung der Unterlagen

Projektbezogene Unterlagen sind für mögliche Prüfungen bis mindestens 31.07.2033 aufzubewahren. Entsprechendes Datum wird auch in der Förderzusage bestätigt werden.

Geltungsdauer

Dieses Informationsblatt ist in seiner aktuellen Version gültig bis zum Ende des Small Project Funds „People to People“ Interreg VI Maas-Rhein (NL-BE-DE). Wenn dieses Informationsblatt durch eine neue Version (Version 2 oder höher) ersetzt wird, gilt immer die neuere Version des Informationsblattes.

Anlagen

- Antragsformular ([Link Download](#))
- Budgetvorlage
- Handbuch „Kommunikation im Small Project Fund ‘People to People’“ ([Weblink](#))
- Formular zur « Erlaubnis für Fotoaufnahmen von Teilnehmenden » ([Link Download](#))

ⁱ **Umgang mit wiederholenden Antragstellern und Projektpartnern** (individuell kritisch betrachtet werden Anträge mit denselben Partnerkonstellationen im Sinne der Nachhaltigkeit und der Kontinuität):

Bestmöglich werden immer wieder neue Partnerkonstellationen und neue Themen gefördert. Bei den Mikroprojekten sollte insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeit geprüft werden, inwiefern sich wiederholende Veranstaltungen nicht selber tragen können.

Dabei wird bei wiederholenden Veranstaltungen im Rahmen der Mikroprojekte auf Folgendes geachtet: Projekte ohne oder mit Eintritt/Startgeld/Teilnahmegebühr (jedoch nicht kommerzieller Art) dürfen max. 1x pro Jahr gefördert werden. Diese Projekte sind niederschwellig, oftmals für viele Personen zugänglich, haben einen Lerneffekt, sind sozial bzw. gesellschaftlich geprägt und bringen deutlich Europa dem Bürger näher. Darüber hinaus sind diese Projekte oftmals geprägt vom Einsatz ehrenamtlicher Personen, die keinen Profit davonziehen. Beispiele wären Gedenkveranstaltungen, Seniorenaustausche usw.

Wird ein Eintritt/Startgeld/Teilnahmegebühr o.ä. gefragt, sind diese Einnahmen als bestmöglich geschätzter Betrag von den Ausgaben abzuziehen, um das förderfähige Budget zur Ermittlung des Förderbetrages definieren zu können.

Initiativen mit pur kommerziellem Charakter sind von einer Förderung ausgeschlossen.